

Richtlinien 2027 – diese Weisungsänderungen sind geplant

Juli 2026

Anfang Juni verabschiedete das Qualitätsgremium von Bio Suisse eine Reihe von Weisungsänderungen. Diese sind ab dem 15. Juli 2026 [online einsehbar](#) und werden den Mitgliedorganisationen (MO) zugestellt. Sofern nicht mindestens drei MO bis spätestens 14. September 2026 Einspruch erheben, treten die neuen Weisungen per 1. Januar 2027 in Kraft.

Für Interessierte findet am 24. August 2026 um 13:30 Uhr online eine Infoveranstaltung mit anschliessender Fragerunde zu den geplanten Weisungsänderungen statt ([hier anmelden](#)). Weitere Details und die Einladung dazu erhalten die Mitgliedorganisationen in Kürze.

Gemeinsame Richtlinien (Teil I)

- 2.1.4 Fehlerhafter Verweis auf das Corporate Design Manual von Bio Suisse wird gestrichen.
- 2.2.2 Der Zukaufswert ab welchem die Produzenten zum Abschluss eines Lizenzvertrages und zur Lizenzgebühr-Abgabe verpflichtet sind, wird von CHF 150'000 auf 500'000 erhöht.
- 3.3.4.1/ 3.3.4.2 Das Modell Knospe-Produkte-Küche wurde ab 2023 durch Bio Cuisine ersetzt. Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die beiden Hinweise auf Knospe-Produkte-Küche gestrichen.

Pflanzenbau und Tierhaltung (Teil II)

- 1.1 Es werden neu die Begriffe «Knospe», «Umstellungs-Knospe» und «biologisch» definiert.
- 1.2.2 Anpassung der Vorgaben für Hobby- und Selbstversorgungstiere. Ermöglicht neu den Zukauf von nicht biologischen Tieren bei einer nicht-landwirtschaftlichen, kommerziellen Nutzung von Hobbytieren (z.B. Tierpension).
- 1.2.4.3 Bei der Übernahme eines Sömmerungsbetriebes entfällt die Umstellungszeit. Die Produkte der Knospe-Tiere dürfen ab der Übernahme ohne Wartefrist als Knospe-Produkte vermarktet werden.
- 2.1.2.1 Die Produktgruppe der Kräuter wird präzisiert als «Kräuter zu Gewürz-, Tee-, Arznei-, Kosmetik- und Räucherzwecken».
- 2.1.2.3 Es wird nur noch ein Mindestanteil an Kompost von 10% vorgeschrieben bei Kultursubstraten für Topfkräuter und Zimmerpflanzen, wenn im Substrat Torf eingesetzt wird.
- 2.2.1 Es werden neue Begriffe definiert, die in Bezug zur Pflanzenzüchtung und -vermehrung zu einer besseren Verständlichkeit führen.
- 2.2.2/ 2.2.2.1/ 2.2.2.2/ 2.2.2.3/ 2.2.2.4/ 2.2.2.5/ 2.2.2.6 Die Vorgaben in diesen Artikeln beziehen sich neu auf eine Anerkennung gemäss der Kategorie I bzw. als Sorten zugelassener biologischer Pflanzenzüchtungsprogramme (Einteilung gem. Art. 2.2.2.1). Die Vorgaben wurden präzisiert und ergänzt bezüglich Umsetzung (Verweis auf Sortenlisten, Massnahmen zu Sorten aus der Kat. IV, Anerkennung Sorten gem. Kat. I) und eingesetztem Pflanzenvermehrungsmaterial (für die Bio-Produktion zugelassen) und angewandten Zuchttechniken (natürliche Züchtungsbarrieren, NGT, Zellfusion). Es wurden zudem diverse Formulierungen für eine bessere Verständlichkeit angepasst.
- 2.2.3.1/ 2.2.4/ 2.2.4.1/ 2.2.4.2/ 2.2.4.4 Die Bedingungen zum Einsatz von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial werden in diesen Artikeln neu getrennt von den Vermarktungsaufgaben definiert. Sie gelten ebenfalls für die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial. Die Bezugsprioritäten wurden um Pflanzenvermehrungsmaterial aus Umstellung (Umstellungs-Knospe, BioV in Umstellung) erweitert. Für die Verfügbarkeitsstufe 3 schreibt die BioV einen Nachweis der Nichtverfügbarkeit von

biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in jedem Fall vor, die Meldung der Menge und Sorte ist gem. BioV Art. 39o für einige Kulturen bis Ende 2029 freiwillig. Dies gilt darum auch für die Knospe. Es wurden zudem diverse Formulierungen für eine bessere Verständlichkeit angepasst.

- 2.2.4.5 Es wird präzisiert, dass beim Einsatz von nicht mit unzulässigen Betriebsmitteln behandeltem, nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial die Vorgaben für den biologischen Anbau im Herkunftsland gelten.
- 2.2.4.6 Es wird ergänzt, dass gentechnisch veränderte Organismen inkl. NGT auch bei Pflanzenvermehrungsmaterial für die Produktion verboten sind (bisher war das nur in Bezug auf die Züchtung aufgeführt).
- 2.2.5.1 Die Zuständigkeit für die Einstufung in Bezug auf die Verfügbarkeit liegt gem. BioV beim FiBL über organicXseeds. Dies wird präzisiert und es wird ausgeführt, welche Stufen Bio Suisse erlaubt. Neu können Unterlagen und Edelreiser sowie unbewurzelte Stecklinge, Wurzelschnittlinge und Erdbeer-Pickierlinge bei Nichtverfügbarkeit auch in die Stufe 3 eingeteilt werden.
- 2.2.5.2 Die Zuständigkeit für die Einstufung in Bezug auf die Verfügbarkeit liegt gem. BioV beim FiBL über organicXseeds. Dies wird präzisiert und es wird ausgeführt, welche Stufen Bio Suisse erlaubt.
- 2.2.5.3/ 2.2.5.4 Neu wird auch der Bezug von Halbfertigware explizit geregelt. Die Regelungen zum Bezug nicht biologischer Sämlinge und Halbfertigware müssen an die Vorgaben der BioV angepasst werden. Der Bezug nicht biologischer Sämlinge einjähriger Arten sowie aus Samen gezogener Halbfertigware einjähriger Arten wird in Zukunft nicht mehr erlaubt sein. Bio Suisse ist aktuell noch im Austausch mit dem BLW, mit dem Ziel, dass der Bezug mehrjähriger Sämlinge und aus Samen gezogener Halbfertigware unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Nachweis der Nichtverfügbarkeit) weiterhin erlaubt bleibt und für einjährige Arten eine Übergangsfrist gewährt werden kann. Die Ergebnisse des Austausches werden ggf. in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2.2.5.5 Die Zuständigkeit für die Einstufung in Bezug auf die Verfügbarkeit liegt gem. BioV beim FiBL über organicXseeds. Dies wird präzisiert und es wird ausgeführt, welche Stufen Bio Suisse erlaubt. Die Regelungen zum Bezug nicht biologischer Sämlinge und Halbfertigware gelten gem. BioV ebenfalls für Zierpflanzen und müssen von Bio Suisse übernommen werden (siehe 2.2.5.3 und 2.2.5.4). Auch bei Zierpflanzen wird festgehalten, dass Unterlagen und Edelreisern sowie unbewurzelte Stecklingen und Wurzelschnittlingen bei Nichtverfügbarkeit in die Stufe 3 eingeteilt werden können.
- 2.2.6 Dass das Pflanzenvermehrungsmaterial aus Umstellung generell ohne Ausnahmegewilligung bezogen werden darf, wird neu in diesem Artikel geregelt.
- 2.2.7 Neu sind bei Raps generell Hybridsorten erlaubt. Zellfusionsfreie Sorten werden in der Sortenliste aufgeführt und sind verbindlich.
- 2.2.8 Die Regelungen bezüglich Exklusivrechte werden auf Zierpflanzen erweitert.
- 2.2.9.1 Die Vorgaben zur Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial müssen an die BioV angepasst werden. Vor einer Vermarktung mit der Knospe gilt eine Umstellungszeit einer Generation bei Saatgut und einjährigen Kulturen und zwei Vegetationsperioden bei mehrjährigen Kulturen.
- 2.2.9.2 Die bestehenden Vorgaben zur Vermarktung von Saatgut und mehrjährigem vegetativen Vermehrungsmaterial aus Umstellung werden durch Sämlinge und einjähriges vegetatives Vermehrungsmaterial ergänzt.
- 2.2.9.3 Die Vorgaben zu Substrat, Düngung, Heizung und Beleuchtung, die bisher im gleichen Artikel geregelt erwähnt waren, wurden gelöscht, da diese bereits in den Artikeln 2.1.2.2 und 2.7 geregelt sind.
- 2.2.9.4 Die Vorgaben zu den Hilfsmitteln gem. der Betriebsmittelliste des FiBL gelten sowohl für Saatgut als auch allgemein Jungpflanzen.
- 2.2.9.5 Es wird hier nur noch der Verweis auf die Regelungen im Art. 2.7 gemacht.
- 2.2.9.8 Es wird ein Verweis auf die Vorgaben zur Wildsammlung im Art. 3.6.5 und im Teil IV integriert und damit präzisiert, dass diese ebenfalls berücksichtigt werden müssen.
- 2.2.10 Es wird präzisiert, dass für jede Vermarktung ein bewilligter Einsatz die Voraussetzung darstellt.
- 2.2.10.1 Die Bedingungen für eine Vermarktung mit der Knospe werden detailliert aufgeführt. Eine Vermarktung mit der Knospe ist möglich, wenn eine der aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.
- 2.2.10.3 Die Bedingungen für eine Vermarktung mit der Knospe werden detailliert aufgeführt. Bio Suisse ist aktuell noch im Austausch mit dem BLW zu Sämlingen und Halbfertigware (siehe Art. 2.2.5.3 und 2.2.5.4). Anhand der Ergebnisse des Austausches werden ggf. weitere Vorgaben zu Sämlingen und Halbfertigware in einer Ausführungsbestimmung geregelt.
- 2.2.10.4 Es wird präzisiert, dass es in dem Artikel um «nicht biologische» Gewebekultur geht.
- 2.2.11/ 2.2.11.1/ 2.2.11.2/ 2.2.11.3 Die Bedingungen für eine Vermarktung mit der Umstellungs-Knospe werden detailliert aufgeführt für alle Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial.

- 2.2.12 Neu werden auch die Vorgaben für die Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial explizit geregelt.
- 2.2.13.1 Es wird präzisiert, dass die Vorgaben zur Verwendung der Schweizer Knospe bei ausländischem Pflanzenvermehrungsmaterial allgemein gelten.
- 2.2.13.2 Es wird präzisiert, dass das Flugverbot für alle Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial gilt.
- 2.2.14/ 2.2.14.1/ 2.2.14.2 Die Vorgaben zum Vorgehen bei Ausnahmegewilligungen werden in diesen Artikeln zusammengefasst.
- 2.6.3.1 Der Einsatz von Schneckenkörnern soll neu auch bei Jungpflanzen von Wildpflanzen erlaubt werden. Im Gegenzug wird der Einsatz bei Zierpflanzen nach dem Jungpflanzenstadium nicht mehr erlaubt sein.
- 3.1.2 Es wird präzisiert, dass die Vorgaben für alle Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial gelten.
- 3.6.5 Es wird präzisiert, dass die Informationen zur «grünen Liste» in Bezug auf die geografische Herkunft gelten.
- 3.6.8 Das einzelne Beispiel zum Jungpflanzenstadium bei Basilikum soll gestrichen werden. Die Definition «Jungpflanze» wird unter 2.2.1 aufgeführt.
- 4.4.2.1, 5.5.2.1, 5.5.2.2, 5.5.2.3 Gegen die geplante Änderung im letzten Jahr wurde im Rahmen der Vernehmlassung Einsprache erhoben. Der Text wurde daraufhin überarbeitet. Neu müssen für alle auf der Positivliste aufgeführten Linien Knospe-Elterntierherden in der Schweiz gehalten werden. Zudem wurden die Gründe für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen weiter gefasst und die Priorität, nach der für Bruteier/Küken von nicht Schweizer Knospe-Qualität Ausnahmegewilligungen erteilt werden, angepasst.
- 5.5.2, 5.5.2.4 Nicht nur Hobbytierhaltungen, sondern neu auch Betriebe mit weniger als 51 Tieren sind von der Eintragungspflicht in die Datenbank Geflügel befreit.
- 5.5.2.7 Lenkungsabgaben für Nicht-Schweizer-Knospe Bruteier und Küken werden für sämtliche Linien auf der Positivliste erhoben.
- 5.8.10 Ergänzung von Propolisgittern aus Kunststoff als zulässige Komponente in Bienenstöcken.

Verarbeitung und Handel (Teil III)

- 1.7.1 Nebst der Röntgendetektion wird die Mikrowelle als weitere Detektionsmethode zugelassen, da die Röntgendetektion bei bestimmten Produkten (z. B. Fruchtgrundstoffen) aufgrund ähnlicher Dichten von Früchten und Fruchtsteinen ungeeignet ist.
- 1.9.3 Überarbeitung der Vorgaben zu Nanomaterial, damit die Umsetzbarkeit des Nanoverbotes gewährleistet werden kann. Die Zulassung der metallbedampften Folie wird wieder integriert.
- 1.10.3.2 Auf den Hinweis «aus biologischer Zucht» kann verzichtet werden, da es keinen Unterschied in der Zertifizierbarkeit von Aquakulturerzeugnissen und anderen landwirtschaftlichen Zutaten mehr gibt. Diese Änderung bezieht sich nur auf die Deklaration der biologischen Zutaten. Die Vorgabe zur Angabe der Produktionsmethode (gem. VltH) muss weiterhin eingehalten werden.
- 1.10.3.2 Pektin ist ein Zusatzstoff und landwirtschaftliche Zutat zugleich, daher Anpassung der Definition der landwirtschaftlichen Zutaten.
- 1.14.1/ 1.14.2 Entfernung der Markennutzer beim Handel von fertig verpackten Produkten, da bisherige Formulierung missverstanden werden konnte. Die Markennutzung bleibt weiterhin möglich, setzt jedoch stets einen Knospe-Produzenten oder Knospe-Lizenznehmer als Basis voraus.
- 2.8.1/ 2.8.9 Präzisierung der Vorgaben für foliengereifter Käse, damit die Richtlinien eindeutiger sind.
- 2.8.2 Die Wärmebehandlung nach der Fermentation, auch bekannt als Molkenproteinrückgewinnung, dient der Rückgewinnung von Proteinen aus der Molke in den Quark. Neben einer längeren Haltbarkeit ermöglicht es, die ansonsten mit der abgeschiedenen Molke verlorenen Proteine zurückzugewinnen.
- 4.2.1 Erweiterung der zulässigen Verarbeitungsverfahren bei verarbeiteten Fleischerzeugnissen gemäss gängiger Praxis und analog anderer Produktkategorien.
- 7.2 Explizite Erwähnung von Hartschalenobst im passenden produktspezifischen Richtlinien-Kapitel.
- 7.5.1 Bei der Herstellung von Fruchtgrundstoffen wird die maximale Erhitzungstemperatur und –zeit mit dem F-Wert erweitert und auf die Berechnungsformel verwiesen. Ausnahme wurde entfernt.
- 8/ 8.2 Explizite Erwähnung von Ölsaaten in den passenden produktspezifischen Richtlinien-Kapitel.
- 8.2.1/ 8.2.7 Sesam kann herkunftsbedingt mit Salmonellen belastet sein. Die Aufnahme des Verfahrens Sattdampfentkeimung in die Richtlinie ermöglicht eine standardisierte Anwendung und stellt die Beherrschung des Salmonellenrisikos sicher. Eine Deklaration im erhitzten Endprodukt ist nicht erforderlich, sondern ist auf der Ebene von B2B-Produkten und Halbfabrikaten vorzunehmen.

- 8.3.3 Durch den Zusatz wird geklärt, dass der Einsatz von Acerola sowohl als Pulver als auch Extrakt (Saftkonzentrat) zugelassen ist. Aufnahme von Hagelzucker als biologische Zutat, da Hagelzucker langfristig nicht in Knospe-Qualität verfügbar.
- 8.3.5 Streichung des Enzyms Asparaginase, da auf Markt über Jahre nur Varianten verfügbar waren, die aus GVO-Bakterienstämmen hergestellt wurden.
- 8.5.6 Milchsäure ist als Verarbeitungshilfsstoff bei pflanzlichen Produkten gemäss CH-Bio-Verordnung nicht zulässig und die erlaubte Zitronensäure bringt nicht die gewünschte Proteinlöslichkeit. Daher wird die Zugabe von Milchsäurebakterien erlaubt.
- 10.1.4.1 Bei der Verarbeitung von Salbei zu Tee können hohe Feinanteile entstehen. Für eine wirtschaftliche Verarbeitung wird der maximale Kompaktanteil für Salbeitee erhöht, jedoch nicht für andere Tee-Abfüllungen.
- 10.1.4.1 Zulassung der Satttdampfbehandlung von Teeblättern, um die Fermentation der Teeblätter zur Herstellung von beispielsweise Grün-, Oolong- oder Weiss-Tee zu stoppen.
- 10.1.5.6/ 10.1.6.6/ 10.4.2.6/ 10.4.3.7 Die Deklarationspflicht von übertragenen Antiklumpmitteln wird bereits im vorangestellten Kapitel beschrieben. Die überflüssige Weisung im Kapitel „Kennzeichnung“ wird deshalb gestrichen.
- 10.4.3.4 Aufnahme von Zichorienextrakt als biologische Zutat, da Zichorienextrakt langfristig nicht in Knospe-Qualität verfügbar ist.
- 12.1.3 Aufnahme von Sauermais als biologische Zutat, da Sauermais langfristig nicht in Knospe-Qualität verfügbar ist.
- 12.2.4 Tannine sind natürlichen Ursprungs und unterstützen bei verschiedensten Herausforderungen (z.B. klimatisch bedingt) in der Weinbereitung. Sie können Schwefeleinsatz und Energieverbrauch bei der Vinifizierung reduzieren und unterstützen die schonende Weinschönung.
- 12.2.5 Die neu zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffe bieten Hand bei Problemen in der Weinbereitung (z.B. Böckser, Weinstein), unterstützen die Weinschönung und können den Energieverbrauch reduzieren.
- 12.2.5/ 12.3.5 Präzisierung der Tabellenüberschrift zum erlaubten Gesamt SO₂-Gehalt bei der Wein-/Obstweinherstellung.
- 14.1.1 Aufarbeitung der zulässigen Verfahren für Hefe und Hefeprodukte gemäss gängiger Praxis und analog anderer Produktkategorien.
- 14.1.4 In Anlehnung an die neuen EU-Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollen nichtbiologische Nährstoffe aus Hefeextrakt oder -autolysat künftig als «Fermentationsaktivatoren» in Anhang 3a der WBF-Bio-V aufgenommen werden. Somit kann konventionelles Hefeextrakt oder -autolysat auch wieder in die Bio Suisse Richtlinien aufgenommen werden.
- 16.2.1/ 16.2.4 Das Entschleimen mit Hilfe von Zitronensäure ist bei Speiseölen und -fetten zum Braten und Backen sowie zur Weiterverarbeitung seit Langem zugelassen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird das Verarbeitungsverfahren Entschleimen und der dazu benötigte Verarbeitungshilfsstoff Zitronensäure auch für die Herstellung von Kakaobutter zugelassen.
- 17.2.4 Fehlerhafter Verweis auf das Corporate Design Manual von Bio Suisse wird gestrichen.
- 22.3.3 Umformulierung Algenkalk aus terrestrischem anstatt aus nachhaltigem Abbau. Angleichung an die neuen Vorgaben aus dem Bereich Landwirtschaft und der Betriebsmittelliste.

Sammlung von Wildpflanzen (Teil IV)

- Keine

Internationales (Teil V)

- 2.2 Für die Zulassung von Importprodukten zur Knospe-Vermarktung gilt eine Priorisierung für nahegelegene Länder: Die an Europa angrenzenden Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS) waren bisher Europa gleichgestellt. Neu sollen diese wie alle Länder ausserhalb Europas behandelt werden. Damit kann verhindert werden, dass vermehrt Frischprodukte aus Wüstenregionen mit der Knospe vermarktet werden könnten.
- 3.1.7 Präzisierung, welche Verarbeitungsvorgänge unter die Direktanerkennung fallen.
- 3.6.3 Die zusätzlichen Anforderungen für Betriebe in Wüstengebieten kann aufgehoben werden. Mit dem Verbot der Nutzung fossiler, nicht erneuerbarer Wasserressourcen und mit der Änderung in Art. 2.2 wird sichergestellt, dass keine glaubwürdigkeitskritischen Produkte aus Wüstengebieten mit der Knospe vermarktet werden.
- 4.2.3 Die Bio Suisse Richtlinien verlangen auch für Auslandbetriebe einen Anteil von 7 % BFF, wobei die ÖLN-Kriterien in vereinfachter Form übernommen wurden. In der Praxis führten die Vereinfachungen

jedoch häufig zu Interpretationsspielraum und Fehleinschätzungen bei Betrieben und Kontrollstellen. Die präzisierten Richtlinien definiert genauer die Kriterien, die bestimmte Flächen erfüllen müssen, um als BFF zu gelten. Ausserdem wird eine Ausnahmeregelung für Betriebe in naturbelassener Umgebung gestrichen, da auch diese bisher zu viel Interpretationsspielraum zulässig. Auf diese Weise müssen sich alle internationalen Betriebe (unabhängig von ihrem Standort) gleichermassen bemühen, um 7 % der BFF zu erreichen.

- 4.3.6 Affen für die Kokosnussernte werden ausdrücklich verboten, da es sich um Wildtiere handelt und ihr Einsatz daher kritisch bewertet wird.
- 4.4.1 Die Mehrheit der BIOSUISSE ORGANIC zertifizierten Betriebe im Ausland erhalten die Zertifizierung ausschliesslich für die pflanzlichen Produkte. Um die Gesamtbetrieblichkeit zu erfüllen, müssen Betriebe mit Tierhaltung innerhalb der EU die Tierhaltung nach EU-BioV zertifiziert haben. Ausserhalb der EU muss die kommerzielle Tierhaltung die Bio Suisse Mindestanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen wurden nun überarbeitet. Der Fokus lag dabei auf dem Tierwohl, der Glaubwürdigkeit und der besseren Kontrollierbarkeit.
- 4.4.2 Eine Bio Suisse Zertifizierung von Muscheln und Shrimps soll in Zukunft entweder auf Basis von Naturland- oder eigenen Richtlinien erfolgen können. Für Austern sind eigene Richtlinien bereits in Erarbeitung.
- 6.1 Algen fallen biologisch gesehen weder unter die Pflanzen noch die Tiere. Sie spielen in der Schweiz eine zunehmende Rolle in der menschlichen Ernährung, beispielsweise in der veganen Ernährung und sind somit eine interessante Sortimentserweiterung für die Knospe. Die vorliegenden Weisungsergänzungen schaffen die Grundlage für die Zertifizierung von wildgesammelten Algen.

Kontakte

Landwirtschaft (Teile I,II+IV)

landwirtschaft@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 05

Verarbeitung und Handel (Teile I+III)

claudia.isele@bio-suisse.ch

Tel. 061 501 52 18

International (Teil V)

anna.lochmann@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 12